

Fabi – Paritätische Familienbildungsstätte München e. V.
errichtet am 25.3.1953 in der Fassung vom 11.06.2013, VR 5207

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Fabi – Paritätische Familienbildungsstätte München e. V.
2. Er hat den Sitz in der Landeshauptstadt München
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München – Registergericht eingetragen
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf überkonfessioneller und überparteilicher Grundlage im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - Kinder- Familien- und Elternbildung
 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfei.S.d. § 16 Kinder- und Jugendhilfegesetz/ SGB VIII.
3. Verwirklichung des Satzungszwecks:
Dazu unterhält er Familienbildungsstätten mit folgenden sozialpädagogischen Aufgaben: allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, familien- und gesellschaftsorientierte Erwachsenenbildung und umfassende Familienpflege durch Bildungs- und Erziehungsangebote für Familienmitglieder sowie Förderung und Durchführung familienbegleitender und familienunterstützender Maßnahmen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach § 670 BGB. Die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder des Vereins können eine angemessene Entschädigung / Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG erhalten. Die Höhe der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen oder juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen (§ 2). Festangestellte Mitar-

beiterinnen und Mitarbeiter der Fabi können Vereinsmitglieder sein, soweit ihr Anteil an der Gesamtzahl der Mitglieder 1/3 nicht überschreitet.

- 2) Über die Aufnahme aufgrund einer schriftlich abgegebenen Erklärung entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Zur Höhe der Beiträge und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 5) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schlusse des Kalenderjahres.
- 6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwider handelt, oder mit der Bezahlung von Beiträgen trotz Zahlungsaufforderung 2 Jahre im Rückstand ist.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
- 7) Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilungseingang Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand jährlich einberufen.
- 2) Die Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung mit schriftlicher Begründung verlangt.
- 4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist als das oberste Beschluss fassende Organ grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, soweit bestimmte Aufgaben nicht dem Vorstand übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a: Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
 - b. Aufgaben des Vereins
 - c: Genehmigung der schriftlich vorgelegten Jahresrechnung und Jahresbericht
 - d: Bestellung von zwei RechnungsprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören und nicht Beschäftigte des Vereins sind, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - e: Mitgliedsbeiträge
 - f: Satzungsänderungen
 - g: Auflösung des Vereins
 - h: Beschlüsse der Mitgliederversammlung können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax, Videokonferenz oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.
Bei Stimmabgaben in schriftlicher oder elektronischer Form sind diese durch den Vorsitzenden körperlich zu verbinden und mit einem von ihm datierten und eigenhändig unterschriebenen Protokoll, welches den Vorgang vorgenannter Abstimmung wiedergibt, zu versehen.

§ 7 Vorstand

- 1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens zwei, bis zu drei gleichberechtigten Personen, die Vereinsmitglieder sind und im Folgenden Vorstandsmitglieder genannt werden.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse möglichst einvernehmlich, mindestens aber mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse des Vorstands werden schriftlich niedergelegt und von den Vorstandsmitgliedern unterschrieben. Bei Patt-Situationen, wenn nur zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, gilt ein Antrag als abgelehnt.

Ein Vorstandsbeschluss kann ohne Vorstandssitzung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder schriftlich, per Mail oder telefonisch ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.

- 4) Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Hauptamtliche MitarbeiterInnen des Vereins haben kein passives Wahlrecht.

- 6) Der Vorstand bleibt bis zur Wiederwahl bzw. Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand trotzdem beschlussfähig.
- 7) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsbe-rechtigt. Das Innenverhältnis wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- 8) Der Vorstand kann Beiräte/ Beirätinnen berufen. Diese haben berate-n-de Funktion.

§ 8 Geschäftsführung

Die Führung der laufenden Geschäfte kann einem/einer hauptamtlichen Ge-schäftsführer/in übertragen werden. Dieser/e nimmt an den Vorstandssitzun-gen mit beratender Stimme teil. Die Aufgaben der Geschäftsführung regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Haftung

Organverschulden ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- 1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Änderungen der Satzung ist die Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Mitglie-der nötig. In der Einladung zur MV muss in der Tagesordnung auf be-absichtigte Satzungsänderungen hingewiesen und der Einladung so-wohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beige-fügt werden.
- 2) Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehör-den gefordert werden, kann der Vorstand vornehmen. Die Vereinsmit-glieder sind über diejenigen Satzungsänderungen umgehend zu infor-mieren, die durch den Vorstand vorgenommen worden sind.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu berufen-de Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbe-günstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen, PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Kinder- und Ju-gendhilfe in München zu verwenden hat.

§ 12 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
2. Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen.

München, den 11.06.2013



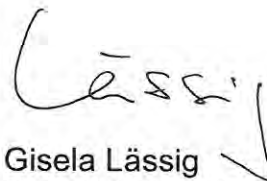
Babette Gebhardt
Vorstand



Dr. Verena Mayr-Kleffel
Vorstand



Adolf Gschiel
Vorstand



Gisela Lässig
Protokollführerin